Wien, Donnerstag den 18. December 1879. XII. Jahrgang. Nr. 51.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1880** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete. Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Inhalt.

Die Praxis des Vagabundengesetzes *).

Das Gesetz vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, hat die Hoffnungen, welche man in das Zustandekommen eines Gesetzes gegen Landstreicher und Arbeitsscheue setzte, nicht erfüllt. Es ist allerdings schwer zu entscheiden, wie viel dieses Mißerfolges auf Rechnung der Unzulänglichkeit des genannten Gesetzes zu setzen, wie viel der Ungunst der wirthschaftlichen Verhältnisse zuzuschreiben sei. Die Erfahrung erwies aber ganz unzweifelhaft, daß der weitaus größte Theil dieses Mißerfolges seine Ursache in der Mangelhaftigkeit des Gesetzes selbst, beziehungsweise jener Einrichtungen hat, welche durch dieses Gesetz geregelt werden.

Wenn man auch von rein theoretischen Bedenken, als bei dieser vorwiegend praktischen Frage wenig ins Gewicht fallend, absehen muß, so ist es doch auch vom praktischen Standpunkte immerhin zweifelhaft, ob es empfehlenswerth war, die Rechtsprechung in den durch das Vagabundengesetz zu regelnden Fragen, insbesondere auch in allen jenen Fällen, in denen es sich nur um Uebertretungen desselben oder um rein polizeiliche Präventivmaßregeln als Folgen erlittener Abstrafungen handelt, ausschließlich den Gerichten zuzuweisen. Das gerichtliche Verfahren erweist sich nämlich meist als viel zu schwerfällig und umständlich zu einer zweckentsprechenden, erfolgreichen Lösung der ihm zugewiesenen Aufgabe. Der durch das Vagabundengesetz am meisten in Anspruch genommene Einzelrichter ist meist viel zu sehr mit anderen Geschäften überlastet, um sich eingehend mit den Straffällen desselben beschäftigen zu können, während die Gerichtshöfe selten in der Lage sind, sich ein richtiges Urtheil über jene Straffälle bilden zu können. Allen diesen schweren Bedenken steht nun allerdings die mangelhafte Organisation unserer politischen und polizeilichen Behörden gegenüber, insbesondere jener auf dem flachen Lande. Sollte es aber zu der lange nothwendig gewordenen Schaffung von Polizeigesetzen und zu der bereits wiederholt, allerdings in dem verschiedensten Sinne angeregten Reorganisation der Polizeibehörden kommen, insbesonders jener Vorschlag Verwirklichung finden, der die bisher den Gemeinden zugewiesenen und von ihnen mit Unlust und sehr unvollkommen verwalteten polizeilichen Geschäfte, sowie überhaupt die Leitung des Sicherheitsdienstes auf dem Lande mit der an so vielen Gebrechen leidenden Einrichtung der staatsanwaltschaftlichen Functionäre in der Person ländlicher Polizeicommissäre vereinigen will, dann dürfte wohl die Frage zu erwägen sein, ob nicht blos die Uebertretungen des Landstreichergesetzes, sondern auch alle jene zahllosen rein polizeilichen Uebertretungen unseres Strafgesetzes den ohnehin mit administrativen Geschäften überlasteten Gerichten abzunehmen wären.

Was die gesetzlichen Bestimmungen des Landstreichergesetzes anbelangt, so sucht dieses seinen Zweck durch Strafbestimmungen und durch Maßregeln zur Ueberwachung, Beschäftigung und Besserung erwiesen Arbeitsscheuer zu erreichen. Am wenigsten gelang dieses den Strafbestimmungen. Man kann hiebei von jener des § 3 dieses Gesetzes billig ganz absehen, welche das Ausstellen von Bettelbriefen strafbar erklärt, an sich zweckmäßig, aber von untergeordneter Bedeutung ist. Die wichtigste Bestimmung trifft § 1 dieses Gesetzes, welcher die Landstreicherei als solche strafbar erklärt. Es war eine solche Bestimmung selbstverständlich unumgänglich nothwendig, indem sich auf ihr eine weitere Reihe von Maßregeln aufbauen mußte. Es war auch sehr empfehlenswerth, nicht wie im deutschen Reichsstrafgesetze jeder Definition der Landstreicherei aus dem Wege zu gehen und den Gesetzgeber auf Kosten des Richters von der Schwierigkeit derselben zu befreien. Unsere Definition geht jedoch viel zu weit, indem sie den Nachweis der Arbeitsscheu nicht als nothwendige Voraussetzung der Landstreicherei in sich aufnimmt, die Folge davon ist, daß den Bezirksgerichten massenhaft Individuen eingeliefert werden, bei welchen sämmtliche Begriffsmerkmale des § 1 dieses Gesetzes zutreffen, ohne daß sie in Wahrheit Landstreicher wären.

Wer nur einigen Einblick in die diesbezüglich sehr reichhaltige Praxis der Gerichte hat, wird diese Thatsache zugeben müssen. Ein

*) Von Dr. Hoegel. Abdruck aus den „Juristischen Blättern". Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf den Aufsatz: „Etwas über die heutige Vagabundenpolizei" in Nr. 48 des Jahrganges 1868 unserer Zeitschrift. Die Red.

großer Theil jener unter den gegenwärtigen Verhältnissen zahlreichen mittellosen Personen, welche in ihrem Heimatsorte keine Arbeit finden und daher darauf angewiesen sind, durch Herumziehen in verschiedenen Orten und Bezirken Arbeit zu suchen, eine Art der Arbeitswerbung, welche ja an sich gewiß nichts Bedenkliches hat und sogar im Interesse des wirthschaftlichen Lebens eines Staates liegt, ist sehr oft in der unangenehmen Lage, oft durch längere Zeit keine Arbeit zu finden. Solche Leute sind aber in den seltensten Fällen im Stande, den vom Gesetze von ihnen geforderten Nachweis zu liefern, daß sie die Mittel zu ihrem Unterhalte redlich zu erwerben suchten. Es trifft dies insbesonders bei der großen Masse gewöhnlicher Taglöhner, Maurer u. s. w. zu, deren Andrang ein so großer ist, daß die Arbeitsgeber, beziehungsweise deren Bedienstete selbst bei dem besten Willen, der ihnen übrigens meist mangelt, nicht im Stande sind, Zeugniß für die Arbeitsuchenden abzulegen. Nichtsdestoweniger müßte ein solcher Arbeiter, also ganz ohne Verschulden seinerseits, nach dem Gesetze als Landstreicher behandelt werden, weil dieses von ihm eben einen meist unmöglichen Gegenbeweis fordert. Es ist dies eine Härte, welche dadurch nichts an ihrer Unhaltbarkeit verliert, daß die Handhabung des Gesetzes zumeist eine durch äußere Umstände erwiesene Arbeitsscheu als Erforderniß einer Abstrafung voraussetzt und daher milder ist, als das Gesetz. Durch diese Abweichung der Praxis von dem Wortlaute des Gesetzes ist aber auch nothwendig eine große Verschiedenheit der Anwendung des Gesetzes gegeben. Aber auch in jenen Fällen, in denen dem Eingelieferten — und Vagabunden können selbstverständlich in den seltensten Fällen auf freiem Fuße belassen werden — der von ihm geforderte Nachweis gelingt, kann er ihn nur durch ein gar oft mit der zu fürchtenden Strafe in schreiendem Mißverhältnisse stehendes Opfer an Freiheit erbringen, da alle diesbezüglichen Erhebungen nothwendig zeitraubend sind, insbesonders, wenn sie nur durch den Verkehr zweier Gerichte unter einander gepflogen werden können. Die Folge davon ist, daß der Richter häufig von solchen Erhebungen ganz absehen muß, wenn die äußere Erscheinung, das Auftreten des Beschuldigten und die von ihm über sein Vorleben gemachten Angaben es unwahrscheinlich machen, daß er ein Landstreicher sei. Daher ergibt sich auch die große Zahl von sofortigen Freisprechungen, welche im Interesse des Rechtes umsoweniger zu beklagen ist, als ja eine Verurtheilung wegen Landstreicherei in gewisser Beziehung immer entehrend wirkt, überdies die Folge hat, daß der Verurtheilte gar bald wieder derselben Anklage verfällt und schließlich wirklich zum Landstreicher herabsinkt. Eine Abhilfe gegen diese Uebelstände kann nur durch eine Ergänzung des Gesetzes und dadurch bewirkt werden, daß in die vorgeschriebenen Arbeitsbücher nicht blos jede noch so kurze wirklich verrichtete Arbeit, sondern auch der vergebliche Versuch, Arbeit zu erlangen, eingetragen wird.

Andererseits werden durch die Strafbestimmung des § 1 dieses Gesetzes alle jene Individuen, die sich vorsichtshalber aus ihrem Heimatsorte nicht entfernen, aber auch ebenso beharrlich dem süßen Nichtsthun huldigen, nicht getroffen. Diese könnten allerdings nicht als Landstreicher behandelt werden, wohl aber wären sie der Anhaltung in Arbeitshäusern auch dann würdig, wenn sie sich keines der im § 2 dieses Gesetzes aufgeführten Delictes schuldig machten. Für die wirklich unverbesserlichen Landstreicher endlich, welche durch ihre Ansteckungsfähigkeit gewissermaßen das zinstragende Capital des Landstreicherthums bilden, ist jede Strafbestimmung ohne Werth. Durch eine, sei es nun längere oder kürzere Anhaltung in einem beliebigen Arreste eines Bezirksgerichtes werden sie nicht gebessert und vor der Bekanntschaft mit den Kerkern der Gerichtshöfe oder Gefängnissen pflegen sie sich meist sorgsam zu hüten. Der Landstreicher ist durch seine Anhaltung nicht einmal unschädlich gemacht, denn es wird seine zinstragende Eigenschaft durch den Verkehr mit Zellengenossen, also ansteckungsfähigen Elementen, nur gefördert. Die Häftlinge der Bezirksgerichte werden aber auch in der Zukunft nie zu einer halbwegs andauernden Beschäftigung angehalten werden können, weil sie in der Regel viel zu kurze Zeit hinter Schloß und Riegel weilen. Der Landstreicher vermißt daher höchst selten die ihm zum Bedürfnisse gewordene Ruhe des Nichtsthun und für den Verlust der Freiheit wird ihm Ersatz in der besseren Nahrung, die es ihm ermöglicht, sich häufig von den Mühsalen seines Wanderlebens und den dasselbe begleitenden Krankheiten zu erholen, sowie im Winter in dem Genusse eines geheizten Raumes. Es zeigt ja die Erfahrung, daß gewiegte Landstreicher bei Einbruch der Winterszeit mit Vorliebe in die Hände der Gendarmen zu fallen pflegen, denen sie sonst sehr gut auszuweichen wissen. Das Leben des Landstreichers ist der hoffnungsloseste Kreislauf der Justizpflege, geradezu eine Ironie auf dieselbe, welche sich für den Staat durch Verpflegs- und Schubkosten als sehr kostspielig erweist.

Ebenso ergeht es mit den Strafbestimmungen der §§ 2 und 10 dieses Gesetzes, welche gegenüber besserungsfähigen Elementen meist zu hart, auf verhärtete Gemüther ganz ohne Einfluß sind. Es ist richtig, daß bei den ganz anders gearteten Voraussetzungen dieser Bestimmungen die Härten derselben nicht so schroff als bei § 1 dieses Gesetzes hervortreten, indem wir es hier mit bereits wiederholt bestraften Leuten zu thun haben. Insbesonders die Stellung unter Polizeiaufsicht hat sich aber wiederholt geradezu als ihrem Zwecke zuwider erwiesen. Abgestrafte Personen, welche ungeachtet der nie zum Verschwinden zu bringenden und in der Natur des Menschen begründeten Schwierigkeiten ehrliche Arbeit fanden, mußten diese verlieren, weil durch die mit der Stellung unter Polizeiaufsicht verbundenen Maßnahmen entweder der Arbeitsgeber in Kenntniß des Vorlebens seines Arbeiters gesetzt oder, seine Milde bereuend, den Arbeiter entließ, oder weil diesem das Leben unter seinen Hausgenossen durch die Polizeiaufsicht unmittelbar verleidet wurde. Wird die Einrichtung der tickets of leave, wie dies der jüngste Strafgesetzentwurf plante, thatsächlich auch in's Oesterreichische übersetzt, so dürfte man damit dieselben Erfahrungen machen wie mit der Polizeiaufsicht.

Die wirkungsvollste Waffe wider Landstreicher und überhaupt sämmtliche Arbeitsscheue liegt in der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten. Diese sind nun allerdings ebenfalls in dem Vagabundengesetze und zwar in den §§ 13 ff. dieses Gesetzes erwähnt. Thatsächlich stehen aber die betreffenden Bestimmungen nur auf dem Papiere. Solche Anstalten bestehen einerseits in viel zu geringer Zahl, so daß aus wohlbegründeter Papier- und Zeitersparniß der im § 13 dieses Gesetzes vorgesehene Ausspruch nur sehr selten erfolgt und auch in den wenigen Fällen, in denen er erfolgt, meist theoretisch bleibt; andererseits sind diese Anstalten zum Theil in Folge ihrer geringen Zahl so ungenügend eingerichtet, daß die Zwänglinge nicht blos nicht lohnend beschäftigt sind, sondern auch so kostspielig werden, daß ihren Heimatsgemeinden thatsächlich deren Versorgung in Armenhäusern billiger zu stehen käme. Nur eine ausgiebige Vermehrung dieser Anstalten und ihre Umgestaltung zu fabriksmäßigem Betriebe unter fachmännischer Leitung, sowie eine richtige Bemessung der Kosten bei Ermittlung der Verkaufspreise der Erzeugnisse kann den Mängeln derselben abhelfen. Die Beschäftigung muß eine lohnende und nützliche sein und wird, wenn sie etwa auf gewisse zur Ausfuhr geeignete Artikel beschränkt wird, die freie Industrie nicht schädigen. Es dürfte überdies die Anhaltungszeit keinesfalls auf drei Jahre beschränkt werden Das in jüngster Zeit nur zu oft als Muster hingestellte England zeigt sich in dieser Beziehung als bedeutend weniger an sogenanntem Humanitätseifer krank, indem es gemeingefährliche, arbeitsscheue Individuen viel ausgiebiger, selbst lebenslänglich unschädlich zu machen und an ihre Pflicht zu erinnern weiß.

Gegen die Errichtung neuer und die Umgestaltung der bestehenden Zwangsarbeitsanstalten sprechen allerdings finanzielle Bedenken. Diese hätten aber längst beseitigt werden können, wenn auf eine ohnehin auch in anderer Beziehung sehr bedenkliche vollständige Umgestaltung des bisherigen Strafgesetzes verzichtet und, wie es der Natur eines Strafgesetzes mehr entspricht, an die theilweise Verbesserung desselben geschritten worden wäre. Zu den durch die Praxis bereits als zweckmäßig erkannten Abänderungen gehört nun auch die bezüglich der bisherigen Verwendung der Strafgelder zu den Armenfonds der Gemeinde, welche Verwendung sich nicht einmal theoretisch rechtfertigen läßt. Nach dem Entwurfe des neuen Strafgesetzes sollen die Strafgelder desselben zum Theile zur Unterstützung dürftiger Häftlinge nach ihrer Entlassung, zum Theile zur Errichtung und Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge verwendet werden. Es ist nicht einzusehen, warum sich diese Verwendung nur auf solche Anstalten beschränken soll, da ja der Zweck dieser Bestimmung auch durch Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten gefördert wird, indem diese zur Sichtung des Sträflingsmateriales beitragen und den Ansteckungsstoff der Arbeitsscheu und des Verbrechens von den Landstraßen, Branntweinschänken und Diebsherbergen entfernen. Die Furcht vor einem etwa zu fiscalischen Standpunkte der Strafurtheile ist entweder unbegründet oder auch bezüglich der Fonds zur Unterstützung dürftiger Häftlinge und zur Gründung von

Besserungsanstalten berechtigt. Noch weniger ließe sich der Antrag des seinerzeitigen Strafgesetz-Ausschusses rechtfertigen, welcher die bisherige Verwendung der Strafgelder in Ansehung der Bezirksgerichte beibehalten will. Dadurch würde die ganze Maßregel illusorisch, da die letztgenannten Strafgelder die häufigsten sind. Halbe Maßregeln würden nicht nur halbe, sondern ganz ungenügende Ergebnisse liefern. Um die Armenfonds der Gemeinden brauchte man sich nicht allzusehr zu kümmern, denn abgesehen davon, daß die Strafgelder selbst bei größeren Gemeinden eine zu unsichere und unregelmäßige Einnahmsquelle bilden, um sie mit Recht einem großen und allgemeinen Zwecke entziehen zu können, bietet die Erreichung des letzteren den Gemeinden hinreichend Ersatz für die entgangenen Summen, indem sie dieselben und ihre Angehörigen der sehr kostspieligen Sorge für ihre mißrathenen Sprößlinge und für jene der Nachbargemeinden, ja des Gesammtstaates enthebt. Es würde sich im Gegentheile empfehlen, die gesammten Strafgelder auch des Straf- und Civilverfahrens, sowie der politischen Verwaltung zu dem verfochtenen Zwecke zu verwenden, also im Gegensatze zur geltenden Strafproceßordnung, zu dem Entwurfe des Civilprocesses und den bestehenden politischen Gesetzen. Werden alle diese Strafgelder nach Ländern oder Oberlandesgerichtssprengeln gesammelt, so würden sich bald genügende Fonds ergeben, um an eine allmälige Errichtung neuer Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten schreiten zu können. Ein zielbewußtes durchgreifendes Vorgehen in diesem Sinne würde dem Staate durch Verminderung der Kosten der Strafgerichtspflege, den Ländern durch Ersparnisse an bisher häufig nutzlos verschwendeten Kosten von Abschiebungen und Schubstationen, den Gemeinden und den einzelnen Staatsbürgern durch Vermeidung gesetzlicher und ungesetzlicher Brandschatzungen materiellen Gewinn bringen, einem oft geradezu die Rechtsordnung beleidigenden Zustande, dem Siege der Arbeitsscheu, des Landstreicherthums und des Gewohnheitsverbrechens über das Gesetz ein Ende machen und die noch ungelöste Vagabundenfrage ihrer endlichen Lösung zuführen.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob die politische Landesbehörde berufen sei, dem Bürgermeister einer mit Statut versehenen Gemeinde Urlaub zu ertheilen.

Wegen einer Meinungsdifferenz mit der Majorität des Gemeindeausschusses legte der Bürgermeister in B. Josef Sch. in der Sitzung vom 13. September 1878 sein Amt nieder und erstattete hievon die Anzeige an die Statthalterei.

Da kein gesetzlicher Grund wahrgenommen werden konnte, welcher den Bürgermeister zu diesem Schritte hätte berechtigen können, wurde er mit Erlaß der Statthalterei vom 18. September 1878 aufgefordert, sein Amt bis zum Ablaufe der gesetzlichen Periode fortzuführen.

Ein wiederholtes Enthebungsgesuch wurde mit Statthaltereierlaß vom 25. September 1878 ebenfalls abgewiesen, bei dem Umstande aber, daß der Bürgermeister erklärte, nach ärztlichem Anrathen eines längeren Urlaubes zu bedürfen, wurde ihm ein solcher auf sein Ansuchen in der Dauer von drei Monaten ertheilt.

Mit Bericht vom 26. September 1878 erstattete der Vicebürgermeister die Anzeige, daß in der Ausschußsitzung vom 20. September 1878 mit überwiegender Stimmenmehrheit der Beschluß gefaßt wurde, die Demission des Bürgermeisters nicht anzunehmen, und daß über die Frage, ob der Bürgermeister berechtigt sei, vor Ablauf der dreijährigen Periode sein Amt niederzulegen, um die Entscheidung des Landesausschusses angesucht worden sei, mit der Bitte jedoch, die Acten an die Statthalterei zu leiten, im Falle sich der Landesausschuß nicht competent erachten sollte.

Der Landesausschuß lehnte auch wirklich die Competenz ab und übersendete die Acten an die Statthalterei.

Diese eröffnete mit Erlaß vom 2. October 1878 dem Stadtmagistrate B., daß das Ansuchen des Bürgermeisters um Enthebung von seinem Amte wiederholt abweislich beschieden, aber aus Gesundheitsrücksichten demselben auf sein Ansuchen ein Urlaub in der Dauer von drei Monaten ertheilt wurde.

Gegen diesen Bescheid brachte der Gemeindeausschuß den Ministerialrecurs ein.

Im Recurse wird die Competenz der politischen Behörde zur Ertheilung eines Urlaubes bestritten, da hiezu nur die Vertretung der Stadtgemeinde, welche den Bürgermeister bestelle und honorire, berufen sei, oder wenigstens nicht ganz umgangen werden könne.

Die Statthalterei hatte zur Begründung ihres Standpunktes folgende Argumente angewendet:

Das von der Stadtgemeindevertretung beanspruchte Recht zur Ertheilung eines Urlaubes lasse sich weder aus dem Gesetze über die Grundsätze zur Regelung des Gemeindewesens, noch aus dem Statute der Gemeinde B. ableiten und sei überhaupt mit dem sowohl in jenem Gesetze als in dem Statute vorgezeichneten Wirkungskreise des Gemeindeausschusses nicht vereinbarlich. Wohl aber unterliege die Wahl des Bürgermeisters von B. der kaiserlichen Bestätigung und versehe der Bürgermeister die Functionen eines landesfürstlichen Bezirkshauptmannes und sei daher als solcher in Angelegenheiten, welche außer dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde liegen, zu betrachten. Ferner gestehe der Gemeindeausschuß von B. der Regierung das Recht zu, über die Zulässigkeit der Abdankung des Bürgermeisters zu entscheiden, indem er selbst um diese Entscheidung ersucht habe, obwohl er den Bürgermeister bestellt und über dessen Honorirung verfügt hatte. Wenn aber der Ausschuß der Regierung das Recht zuerkenne, den Bürgermeister seines Amtes definitiv zu entheben, werde er ihr doch nicht die Befugniß bestreiten können, dem Bürgermeister und functionirenden Beamten einen Urlaub aus Gesundheitsrücksichten zu ertheilen.

Abgesehen davon, daß die Ertheilung von Urlauben einerseits seitens der Statthalterei und andererseits von Seite des Gemeindeausschusses insoferne der übertragene und natürliche Wirkungskreis zugleich berührt seien, mit vielen Weitschweifigkeiten verbunden wäre, widerspreche die bisher stattgehabte Behandlung der Urlaubsgesuche der jeweiligen Bürgermeister von B. direct der Anschauungen und Behauptungen des Ausschusses. Die Nachforschung in den früheren Acten habe ergeben, daß im Verlaufe der früheren Jahre sämmtliche Bürgermeister von B. ihre Urlaubsgesuche an die Statthalterei richteten und daß die Urlaube von der Statthalterei aus ohne weitere Einvernehmung, und ohne daß diesfalls vom Gemeindeausschusse je ein Anstand erhoben wurde, bewilligt wurden.

Das Ministerium des Innern hat unterm 1. Jänner 1879, Z. 15.323, wie folgt entschieden:

„Wenn es auch unzweifelhaft und darauf zu bestehen ist, daß die Regierungsbehörde zur Wahrung ihres Wirkungskreises gegenüber der Stadtgemeinde B. von dem jeweiligen Urlaubsantritte des dortigen Bürgermeisters rechtzeitig in die Kenntniß gesetzt werde, so kann doch dieselbe nach den im Statute der Gemeinde B. vom 15. August 1850 normirten Grundsätzen zur Ertheilung einer förmlichen Urlaubsbewilligung an den Bürgermeister nicht als berufen angesehen werden und ist das Ministerium des Innern in Folge der Beschwerde des Gemeindeausschusses von B. nicht in der Lage, die in der Verfügung der k. k. Statthalterei vom 25. September 1878, Z. 2096/pr., in Anspruch genommene Berechtigung zur Ertheilung eines solchen Urlaubes aufrecht zu erhalten." M.

Gesetze und Verordnungen.

1879. III. Quartal.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Steiermark.

VI. Stück. Ausgeg. am 18. Juli.

11. Kundmachung des Statthalters von Steiermark vom 27. Juni 1879, betreffend die Errichtung eines Aichamtes in Drachenburg.

VII. Stück. Ausgeg. am 4. August.

12. Kundmachung des Statthalters von Steiermark vom 8. Juli 1879, betreffend die Auflassung des Aichamtes in Aschbach und die Errichtung eines Aichamtes in Mariazell.

VIII. Stück. Ausgeg. am 27. August.

13. Kundmachung des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 4. August 1879, betreff der zur Betheilung mit Gnadensalz im Besalzungsdistricte in Aussee nicht berechtigten Personen und betreff des verbotwidrigen Verkehrs mit Salz.

Landesgesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Kärnten.

IX. Stück. Ausgeg. am 25. Juli.

14. Verordnung des k. k. Statthalters in Kärnten vom 17. Juli 1879, Z. 5253, womit die bestehende Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette

von Arbeits- und Dienstbotenbüchern auch auf den Verkauf der Blanquette von Heimatscheinen ausgedehnt wird.

Landesgesetzblatt für das Herzogthum Krain.

VIII. Stück. Ausgeg. am 10. September.

16. Kundmachung des k. k. Landesschulrathes für Krain vom 5. Juni 1879, Z. 963, betreffend die erfolgte Constituirung des k. k. Stadtschulrathes für den Schulbezirk Stadt Laibach.

17. Erlaß der k. k. Landesregierung für Krain vom 29. August 1879, Z. 5184, womit die bestehenden Beschränkungen des freien Verkaufes der Blanquette von Arbeits- und Dienstbotenbüchern auch auf den Verkauf von Heimatscheinblanquetten ausgedehnt werden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das österreichisch-illirische Küstenland.

IX. Stück. Ausgeg. am 17. Juli.

13. Gesetz vom 18. Juni 1879, giltig für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradisca, betreffend die Bienenzucht.

X. Stück. Ausgeg. am 31. Juli.

14. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Triest vom 9. Juli 1879, betreffend die Ausscheidung der Gemeinde Lucinico aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Cormons und Zuweisung derselben zu jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Görz.

15. Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 21. Juli 1879, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Lucinico aus dem Sprengel der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gradisca und deren Zuweisung zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Umgebung Görz.

XI. Stück. Ausgeg. am 19. August.

16. Gesetz vom 26. Juli 1879 über die Theilung der Gemeindegründe von Malidol in der Gemeinde Comen.

XII. Stück. Ausgeg. am 25. August.

17. Verordnung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 13. August 1879, betreffend die Beschränkung des freien Verkaufes der Blanquette von Heimatscheinen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

— — —

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für Dalmatien.

XIII. Stück. Ausgeg. am 11. Juni.

55. Circularschreiben der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 16. Mai 1879, Z. 5583, betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird.

56. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. Juni 1879, Z. 7327, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Novigrad und Castelvenier der Gemeinde Novigrad.

XIV. Stück. Ausgeg. am 28. Juni.

57. Kundmachung der k. k. Finanz-Landesdirection für Dalmatien vom 11. Juni 1879, Z. 6371, betreffend den Beginn der Amtsthätigkeit des mit der Hafen- und Sanitäts-Agentie vereinigten Nebenzollamtes in Spizza.

58. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 16. Juni 1879, Z. 1186, betreffend die Zuweisung des Gebietes von Spizza zur Bezirkshauptmannschaft Cattaro.

XV. Stück. Ausgeg. am 20. Juli.

59. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. Juni 1879, Z. 1390-pr., womit die vom hohen k. k. Handelsministerium mit Erlasse vom 20. Juni 1879, Z. 19.174, genehmigte neue Wahlordnung der Handels- und Gewerbekammer in Spalato veröffentlicht wird.

60. (?) betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Rava, Dragove-Božava, Velirat-Soline, Iž veliki und Iž mali der Ortsgemeinde Sale.

61. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 7. Juli 1879, Z. 8550, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Spalato im Jahre 1879.

XVI. Stück. Ausgeg. am 31. Juli.

62. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 13. Juni 1879, Z. 8896, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Omiš, Tugari, Rogoznica, Zvečanje, Kučice, Podgradje, Katuni und Novasela der Ortsgemeinde Almissa.

XVII. Stück. Ausgeg. am 21. August.

63. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 27. Juli 1879, Z. 1636-pr., betreffend die Entwaffnung der Dörfer Razvadje der Gemeinde Knin und Siratovci der Gemeinde Drniš.

64. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 10. August 1879, Z. 10 236, betreffend die Einhebung der Zuschläge zu den directen Steuern in den Fractionen Vergorac, Dusina, Orah Draljane, Zavojane und Poljica der Ortsgemeinde Vergorac.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 9. September.

65. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 17. August 1879, Z. 10.583, betreffend die Einhebung des Zuschlages zur Verzehrungssteuer in den Fractionen Neresi und Dračevica der Ortsgemeinde Neresi.

66. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 5. August 1879, Z. 1860-pr., betreffend die Entwaffnung des Dorfes Poljica in dem politischen Bezirke Imoski.

67. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 28. August 1879, Z. 10.945, betreffend die Einhebung im Jahre 1879 eines Zuschlages zur Bestreitung der Verwaltungsauslagen der Handels- und Gewerbekammer in Zara.

68. Kundmachung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 6. September 1879, Z. 11.269, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für die Monate September, October, November und December 1879.

Personalien.

Seine Majestät haben dem pensionirten Sectionschef des Ministeriums des Aeußern Johann Vesque Freiherrn v. Püttlingen die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director des Wiener Versatzamtes, Regierungsrathe Friedrich Ritter v. Hoch, den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem bei der Tiroler Statthalterei in Verwendung stehenden Bezirkshauptmanne Anton Krekich Edlen v. Treuland den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Honorar-Legationssecretär Grafen Adol Beust eine besoldete Attachéstelle verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Bauadjunkten Vincenz Nordis u. August Ritt zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst im Küstenlande ernannt.

Erledigungen.

Bezirkscommissärsstelle für Böhmen in der neunten Rangsclasse und eine Statthaltereiconcipistenstelle daselbst in der zehnten Rangsclasse, bis 25. December. (Amtsbl. Nr. 286.)

Bezirkssecretärsstelle für Böhmen mit der zehnten Rangsclasse, bis 20. Jänner 1880. (Amtsbl. Nr. 287.)

Bezirkssecretärsstelle in Salzburg mit der zehnten Rangsclasse, bis 4. Jänner 1880. (Amtsbl. Nr. 288.)

Bezirkscommissärsstelle in Oberösterreich in der neunten, eventuell eine Statthaltereiconcipistenstelle in der zehnten Rangsclasse, bis 24. December. (Amtsbl. Nr 289.)

Bauingenieursstelle bei der Salzburger Finanzdirection in der neunten Rangsclasse, bis 15. Jänner 1880. (Amtsbl. Nr. 289.)

Hiezu als Beilage: Bogen 24 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.